

AUFLAGE GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG

Einwohnergemeinde Meiringen

Überbauungsordnung Balmgieter

Änderung 2022, nachträgliche Änderung nach der Beschlussfassung im Verfahren nach Art. 122 Abs 7 BauV



Erläuterungsbericht / Bericht nach Art. 47 RPV

Die UeO-Änderung 2022 besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Gefahrenbeurteilung

März 2025

Ergänzungen im Zuge der Änderungen nach der Beschlussfassung, im Rahmen der Genehmigung sind **blau** dargestellt

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Meiringen
Rudenz 14
Postfach 532
3860 Meiringen

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL
Andrea Hürlimann, Geografin Msc

Abbildung Titelseite: Luftbild ©geo.admin.ch

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Überberbauungsordnung Balmgieter	5
1.2 Problemstellung regionaler Entsorgungshof und Vorgehen	5
1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	5
1.4 Vorhaben	6
1.5 Regionale Abstimmung	7
1.6 Abstimmung mit dem Kiesabbau/Wiederauffüllung	8
1.7 Vorhaben neue Heizenergiezentrale	8
2. UeO-Änderung 2021	9
2.1 Überbauungsplan	9
2.2 Überbauungsvorschriften	10
2.3 Besonders hohe Nutzungsdichte und Flächenbedarf	11
3. Auswirkungen	15
3.1 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht	15
3.2 Kulturland	15
3.3 Orts- und Landschaftsbild	16
3.4 Erschliessung und Parkierung	17
3.5 Lärm und Luft	18
3.6 Gewässer und Gewässerschutz	19
3.7 Naturgefahren und Altlasten	19
3.8 Hochspannungsleitung / NIS	20
3.9 Störfall	21
3.10 Mehrwertausgleich	23
3.11 Baulandverfügbarkeit	23
4. Verfahren	23
4.1 Vorgehen	23
4.2 Mitwirkung	24
4.3 Vorprüfung	24
4.4 Auflage	25
4.5 Beschlussfassung und Genehmigung	25
4.6 Anhörung, nachträgliche Änderung, Genehmigung	25
Anhang	27
Anhang 1 Ausschreibung und Standortwahl	27
Anhang 2 Vorprojekt: Situation und Schnitte	33
Anhang 3 Schleppkurven (metron)	35
Anhang 4 Risikoanalyse Störfallvorsorge	39

1. Ausgangslage

1.1 Überberbauungsordnung Balmgieter

Die Überbauungsordnung Balmgieter (UeO) bezweckt die Entsorgung, die Materialaufbereitung sowie den Kiesabbau und die Rekultivierung im Gebiet „Balmgieter“. Der Entsorgungs- und der Materialaufbereitungsbetrieb sollen unter Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes mit der erforderlichen Flexibilität, langfristig sichergestellt werden. Die UeO wurde durch die Gemeindeversammlung vom 08.06.2006 beschlossen und anschliessend durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

1.2 Problemstellung regionaler Entsorgungshof und Vorgehen

Die Teilregion Brienz – Meiringen / Hasliberg– Innertkirchen verfügt über keine zweckmässig organisierte regionale Entsorgungsstelle. Nach Abklärungen mit den Nachbargemeinden und aufgrund einer Standortanalyse mit Ausschreibung, aufgrund deren mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Standortwahl getroffen wurde (vgl. Anhang 1), beauftragte der Gemeinderat Meiringen am 16. Mai 2019 die zuständige Abteilung im Gebiet Balmgieter einen regionalen Entsorgungshof zu projektieren und die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Anpassungen vorzunehmen.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Auszug aus dem Umweltverträglichkeitsbericht «Kiesabbau und Materialaufbereitung Balmgieter», Umweltverträglichkeitsbericht vom April 2005, revidiert Juni 2005:

«Auf dem Gebiet Balmgieter betreibt die Firma Ghelma AG SKISAB seit Jahren Anlagen in Zusammenhang mit der Kiesgewinnung sowie eine regionale Entsorgungsstelle. Diese befinden sich in der Landwirtschaftszone. Für den Abbau der zusätzlichen Kiesreserven von ca. 60'000 m³ und den Ausbau der Entsorgungsstelle ist eine Nutzungsplanung erforderlich. Das Vorhaben unterliegt der Prüfung der Umweltverträglichkeit, weil die Grenze von 300'000 m³ durch die frühere Abbautätigkeit bereits überschritten wurde und bisher noch keine UVP durchgeführt wurde.

Vom Abbau- und Rekultivierungsvorhaben sind keine schützenswerten Arten oder Lebensräume betroffen. Im Bereich der Materialaufbereitung befindet sich ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, das mit der Überbauungsordnung gesichert und aufgewertet wird. Das vom Vorhaben ausgehende Verkehrsaufkommen ist gering. Die erheblichen Auswirkungen des Abbauvorhabens beschränken sich auf die Umweltbereiche Gewässer- und Bodenschutz. Vorallem der Einsatz schwerer

Baumaschinen und die damit verbundene Verdichtung des Bodens ist zu beachten. Die vorgesehenen Massnahmen im Bereich Bodenschutz sichern einen möglichst schonenden Umgang mit dem Boden während der Abbau- und Rekultivierungsphase.

Mit den vorgesehenen Massnahmen werden die Vorschriften zum Schutz der Umwelt eingehalten und das Vorhaben kann umweltverträglich ausgeführt werden.»

1.4 Vorhaben

1.4.1 Standortwahl und Flächen

Die Einwohnergemeinde Meiringen und die Gemischte Gemeinde Schatthalb haben im Anzeiger Oberhasli Nr. 42 vom 19. Oktober 2018 einen Entsorgungshof ausgeschrieben (vgl. Anhang 1) und verschiedene Angebote erhalten. Als einziger zweckmässiger Standort hat sich das Abbau-, Wiederauffüllungs- und Entsorgungs-Areal der Ghelma AG SKISAB erwiesen. Die Gemeinde Meiringen konnte am 19. April 2022 mit der Grundeigentümerin der Parzellen Nrn. 1183 und 1184 einen Parzellierungs- und Kaufvertrag zwecks Landerwerb, Erstellung und Betrieb einer regionalen Entsorgungsstelle abschliessen. Teil des Vertrags ist die Mutation der Parzellen Nrn. 1183 und 1184 mit der Ausscheidung der neuen Parzelle Nr. 3029 im Halte von 2'980 m² für den Entsorgungshof.

Option Erweiterung

Der Vertrag sichert den Erwerb von weiteren Flächen. Um bei Bedarf der Gemeinde ohne weitere UeO-Anpassung Schutzmassnahmen oder zusätzliche Betriebs- und Verkehrsflächen realisieren zu können. **Nach zahlreichen Bereinigungen** umfasst der neue «Baubereich Entsorgungshof» **nun abgestimmt auf das konsolidierte Richtprojekt** eine Fläche von **3'4963'103 m²**. **Darin ist gegen** dem **ursprünglich** projektierten **und im Vertrag festgehaltenen** Grundstück Nr. 3029 im Halte von 2'980 m² **eine Flächenreserve** die **nun tatsächlich für den Entsorgungshof und die zugehörigen Verkehrsflächen benötigte Fläche** somit im Rahmen der Konsolidierung und Abstimmung auf die erforderlichen Abstände zur Hochspannungsleitung um 123 m² grösser. **Darin ist keine Reserve mehr von 512 m², respektive ca. 17 %** enthalten.

1.4.2 Vorprojekt

Die Vorprojektpläne im Anhang 2 zeigen den erforderlichen Landbedarf sowie die mögliche Lage und Höhenentwicklung des Gebäudes **inkl. der minimalen Abstände zur Hochspannungsleitung**. Sie zeigen insbesondere auch den grossen Bedarf an Verkehrs-, Offenlager- und Umschlagsflächen. Mit den Grünflächen wird ein aus Ausgleich zu den umfangreich und betrieblich erforderlichen versiegelten Flächen geschaffen.

1.4.3 Nutzungskonzept und Abfallmengen

Der Änderung der Überbauungsordnung liegen das Grobkonzept und die Detailabklärungen zu den Naturgefahren zu Grunde, welche ergab, dass der öffentliche Entsorgungshof der Gemeinde nur nördlich der Hochspannungsleitung errichtet werden kann.

Die verarbeitete Menge an Entsorgungsgut aus Haushalt und Gewerbe (kleine Mengen Bauschutt, Holz, Grüngut, Papier, Karton, Metalle, Glas, Elektroschrott, etc.) wird deutlich unter 10'000 t pro Jahr¹ liegen.

1.4.4 Verkehrsaufkommen

Mit der Einrichtung eines Entsorgungshofs wird es zu Mehrfahrten kommen, wobei es sich mehrheitlich um Pw und Lieferwagen handelt. Grob geschätzt ist an Werktagen mit saisonalen Spitzen von bis zu 100 Lieferungen, respektive 200 Fahrten auszugehen. Es wird auch Werktage mit sehr wenig Verkehr von ca. 20 Lieferungen, respektive 40 Fahrten geben. Bei 300 Arbeitstagen und einer mittleren Anzahl Lieferungen (je 50 %) ist mit einem DTV von ca. 100 Fahrten zu rechnen.

1.4.5 UVP-Pflicht

Gemäss Anhang 40.7 Abfallanlagen unterliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr

Mit den unter 1.4.2 aufgeführten Mengen stellt der Bau und der Betrieb der öffentlichen regionalen Entsorgungs- und Sammelstelle für Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe keine Anlage im Sinne von Anhang 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV; SR 814.011) dar und unterliegt damit nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.5 Regionale Abstimmung

Im RGSK 2021 ist das Gebiet Balmgieter als Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten mit Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgeführt (OO.S-VA1.7 Meiringen, Balmgieter). Der Gemeinderat hat beschlossen, das Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten aus dem RGSK zu entlassen. Die Planungsstelle prüft die notwendige Vorgehensweise ihrerseits. Die Entlassung ist durch die zuständige regionale Planungsstelle bestätigt und gemäss ihr ist der Prozess in Gang gesetzt.

¹ Grenzwert für Abfallanlagen gemäss Anhang 40.7 UVPV.

Der Standort Balmgieter ist im Teilrichtplan ADT als Abbau- und Ablagerungsstandort Nr. 502 mit verschiedenen Koordinationsständen verzeichnet. Mit dem vorgesehenen Projekt des Entsorgungshofes entsteht kein Widerspruch zum Teilrichtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Oberland Ost.

1.6 Abstimmung mit dem Kiesabbau/Wiederauffüllung

In der genehmigten Überbauungsordnung Balmgieter aus dem Jahre 2006 ist der geplante Bereich des Entsorgungshofs als Sektor Abbau ausgewiesen. Im Bereich des Hochspannungsmastes und der bestehenden Scheune ist in der vom AGR genehmigten Abbaubewilligung kein Abbau, respektive keine Auffüllung vorgesehen.

Gestützt auf die Abbruchbewilligung und den Kaufvertrag soll das Gebäude abgebrochen, der Kiesabbau vorgenommen und die Wiederauffüllung bis Ende 2024 abgeschlossen werden. Dies ermöglicht, dass 2025 mit dem Bau des Entsorgungshofs begonnen werden kann.

Westlich der bestehenden Scheune ist der Abbau abgeschlossen und die Wiederauffüllung weit fortgeschritten. Gestützt auf die Abbaubewilligung können noch ca. 6'300 m³ Kies abgebaut werden. Im gleichen Umfang kann Ablagerungsmaterial eingebaut werden. Aufgrund der Einschränkung durch das Gebäude und des BKW-Mastes für die Entnahme und Wiederauffüllung beabsichtigt die Betreiber den Abbau und die Wiederauffüllung in den noch nicht erfolgten Bereichen sowie im Bereich der Scheune nach dem Scheunenabbruch und nach Genehmigung der UeO-Änderung innert Halbjahresfrist vorzunehmen. Das entsprechende Abbruch-, Ausbau- und Einbaubewilligungsgesuch erfolgt parallel, respektive gestützt auf die Genehmigung der UeO-Änderung.

Um die unausweichlichen Setzungen der Grubenauffüllung handhaben zu können, müssen Gebäude und setzungsempfindliche Anlagen zum Entsorgungshof auf Pfähle gesetzt werden (vgl. Vorprojekt im Anhang 2).

1.7 Vorhaben neue Heizenergiezentrale

Während der Mitwirkung hat die Fernheizung Meiringen, welche das Heizkraftwerk Meiringen betreibt, der Gemeinde mitgeteilt, dass sie die bald 20-jährige Heizzentrale ausbauen muss und dazu auch eine Verlegung in den Raum Balmgieter in Frage kommen könnte. Eine diesbezügliche Anpassung der UeO «Balmgieter» muss deshalb vorbehalten bleiben.

2. UeO-Änderung 2021

2.1 Überbauungsplan

2.1.1 Ausgangslage



Abb. 1 Überbauungsplan von 2005

2.1.2 Anpassung

Der Überbauungsplan wird wie folgt angepasst:



Abb. 2 rot gestrichelt = Um-, respektive Aus-, und Einzonung, blau gestrichelt = Flächenreduktion nach der Beschlussfassung im Rahmen der Genehmigung, braun schraffiert = Baubereich Entsorgungshof (neu); Stand Genehmigung

Sektor Materialaufbereitung und Sektor Entsorgung

Die Sektoren Materialaufbereitung und Entsorgung bleiben unverändert.

Baubereich Entsorgungshof

Der Sektor Abbau ist Anfang 2023 im Baubereich Entsorgungshof nur zum Teil abgebaut (vgl. 1.7). Art. 6 und 14 UeV besagen, dass der Sektor Abbau nach erfolgtem Abbau zur Landwirtschaftszone wird. Somit handelt es sich mit dem Ausscheiden des Baubereichs Entsorgung faktisch um eine Einzonung. Der Baubereich «Entsorgungshof» wird auf einer Fläche von [3'496'103](#) m² für entsprechende Bauten und Anlagen ausgeschieden.

2. Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung

Art. 6

Nutzung

- ¹ Der Sektor Abbau ist für die Kiesgewinnung und die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub-/Ausbruchmaterial bestimmt.
- ² Die Wiederauffüllung hat zum Ziel, den Ausgangszustand mit landwirtschaftlicher Nutzung wiederherzustellen. Mit dem Abschluss der Rekultivierung gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone.
- ³ Es sind nur betriebstechnisch erforderliche Anlagen gestattet, welche nach dem Abbau und vor der Rekultivierung wieder abzubauen sind.

Abb. 3 Art. 6 Überbauungsvorschriften von 2005

Art. 14

Rekultivierung

- ¹ Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sind so zu rekultivieren, dass grundsätzlich wieder eine für die Lage normale landwirtschaftliche Nutzung möglich ist (Wies- und/oder Weideland).
- ² Die rekultivierten Flächen haben ein Oberflächengefälle von 0.5 bis 3% aufzuweisen. Oberflächenwasser ist im Waldsaum über Mulden zu verdunsten und zu versickern, die als Amphibien-Lebensräume auszubilden sind.
- ³ Neu entstehende, besondere Lebensräume und/oder geschützte Pflanzen- und Tierarten sind bei der Rekultivierung zu berücksichtigen.

Abb. 4 Art. 14 Überbauungsvorschriften von 2005

Aufhebung Transportpiste und Strassenquerungen

Die Wiederauffüllung und Rekultivierung der Parzelle Nr. 1180 geht in die Endphase. Für die seinerzeit vorgesehene Transportpiste gab es keinen Bedarf. Aus diesem Grund kann auf diese Festlegungen verzichtet und der Perimeter der UeO reduziert werden.

Zusätzliche Arealzufahrt

Anstelle der westlichen Strassenquerung wird für den Entsorgungshof aus betrieblichen Gründen und zu Gunsten der Verkehrssicherheit auf der öffentlichen Strasse je eine Arealzu- und Wegfahrt in den Überbauungsplan aufgenommen.

2.2 Überbauungsvorschriften

2.2.1 Bestehende Überbauungsvorschriften von 2005

Die Überbauungsvorschriften gemäss Art. 15 (Nutzungsart zu Sektor Entsorgung) und Art. 19 (Nutzungsmass) sind für das Vorhaben ausreichend und werden nur im Sinne einer Präzisierung angepasst. Mit Art. 15 Abs. 3 wird die Mengenbeschränkung pro Entsorgungsbetrieb vorbehaltlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit entsprechender Betriebsbewilligung auf jährlich 10'000 t Abfälle beschränkt.

2.2.2 Anpassung an die BMBV

Die Überbauungsvorschriften werden an die Bestimmungen der BMBV angepasst, damit für Gebäude die gleiche Messweise gilt, wie im übrigen Gemeindegebiet gestützt auf das Baureglement, welches subsidiär anzuwenden ist. Dies betrifft insbesondere Art. 19 UeV. Die bisherigen Begriffe Sektor und Bereich stellen keine Baubereiche dar und können deshalb beibehalten werden.

2.2.3 Anpassung der Vorschriften

Für den Baubereich Entsorgungshof müssen die Bestimmungen der UeO-Vorschriften von Art. 4, 5, 6, 15 und Art. 19 UeV angepasst werden. Mit diesen Anpassungen sind permanente Bauten und Anlagen mit den 1-2 erforderlichen ~~Arbeits~~Autoabstellplätzen für die Werkhofmitarbeitenden¹ im Baubereich Entsorgungshof ~~ausserhalb~~ ~~derin~~ ~~ausreichendem~~ ~~Abstand~~ zur BKW-Leitung zulässig.

Im Sektor Entsorgung sind wie bisher mobile Verarbeitung und Zwischenlager mit Schutzbedachung sowie ein Schutzdamm gestattet.

In Art. 5 werden der «Baubereich Entsorgungshof» und die «Hochspannungsleitung» der BKW als zusätzliche Inhalte der UeO aufgenommen. Gelöscht werden «Strassenquerung» und «Transportpiste» (in den Vorschriften «interner Transportweg»).

In Art. 19 Abs. 2 wird zur Sicherstellung eines ausreichenden Minimalabstands zur Hochspannungsleitung das vorliegende Richtprojekt betreffend ~~horizontalem und vertikalem Minimalabstand als verbindlich verankert~~. Zur optimalen Arealnutzung wird in Art. 19 Abs. 4 der Strassenabstand für leicht entfernbar Einrichtungen auf 1 m reduziert, vorausgesetzt, die erforderlichen Sichtweiten können eingehalten werden. Weiter werden Art. 19 Abs. 4 (Verweis auf das Strassengesetz) und Art. 30 Inkrafttreten formell angepasst.

2.3 Besonders hohe Nutzungsdichte und Flächenbedarf

Gemäss Art. 11c Abs 5 BauV gilt:

5 Bei Einzonungen von Kulturland für Arbeitszonen und übrige Bauzonen muss die besonders hohe Nutzungsdichte qualitativ sichergestellt werden, beispielsweise durch eine mehrgeschossige Bauweise, eine flächensparende Erschliessung, die Erstellung von gebäudeintegrierten Parkplätzen oder die kompakte Anordnung von Bauten und Anlagen.

Die Mindestnutzung wird für den Baubereich Entsorgungshof mit der vorliegenden Änderung von Art. 19 mit ~~der Ergänzung der baupolizeilichen Masse in Art. 19 Abs. 1 um eine Baumassenziffer von mind. 2.0 für den Entsorgungshof sowie mit~~ dem neuen Abs. 6 sichergestellt.

Bei einem Entsorgungshof ~~sind weitergehende Bestimmungen zur~~ ~~ist die Festlegung einer sinnvollen~~ Mindestnutzung aus folgenden Gründen ~~nicht umsetzbar~~ schwierig:

¹ Es handelt sich hierbei nicht um ständige Arbeitsplätze. Die 1 - 2 Mitarbeitenden des Werkhofs der Gemeinde Meiringen kommen ein bis zweimal am Tag kurz vorbei, wechseln wenn nötig Mulden aus und säubern den Platz.

- Ein Entsorgungshof weist in der Regel nur Schutzdächer auf, damit das Entsorgungsgut vor einer Durchnässung geschützt werden kann. Mit der Festlegung einer Baumassenziffer kann der Anteil der Volumen offener Gebäude und Gebäudeteile festgelegt werden. Vorliegend wird festgelegt, dass auch offene Gebäude und Gebäudeteile vollständig an die Baumassenziffer angerechnet werden. Massgebend ist die Mantelfläche welche das Dach umgrenzt.
- ~~Ein Entsorgungshof weist in der Regel nur 1-2 Arbeitsplätze auf. Diese Personen überwachen den Betrieb und stellen die Behältnisse bereit, welche durch die Kunden (Privatpersonen mit Kleinmengen) befüllt werden.~~
- Ein Entsorgungshof erfordert grosse Flächen für den Umlad und für Gosscontainer, mit welchen das Entsorgungsgut mit 4-Achs-Lkw abtransportiert wird. Auch für die, von der Manövriertfläche für die Lkws abgetrennte Bewirtschaftungsfläche sowie die Anlieferungsfläche für Pw und Lieferwagen werden normgerechte Flächen benötigt.
- Ein Entsorgungshof erfordert zudem normgerechte Versickerungsmulden, damit unverschmutztes Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet werden muss.

~~Weiter kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde als Bauherrin und Trägerin der Kosten haushälterisch wirtschaftet und keine unnötigen Flächen versiegelt. Zudem kann vorliegend mit dem Kiesabbau und der Wiederauffüllung wertvoller Oberboden andernorts zur Wiederherstellung oder Aufwertung von Kulturland eingesetzt werden, weil im Bereich Entsorgungshof nur wenig Humus für die Umgebungsgestaltung eingesetzt werden muss.~~

Mit dem neuen regionalen Entsorgungshof Balmgieter sollen mehrere heute dezentral angeordnete Sammelstellen in der Region ersetzt werden. Zukünftig soll an sieben Tagen und während 24 Stunden eine Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen möglich sein. Der geplante neue regionale Entsorgungshof Balmgieter in Meiringen steht in erster Linie privaten Haushalten sowie dem Gewerbe für die Entsorgung von Kleinmengen zur Verfügung. Die Aussengemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen und Schattenhalb beteiligen sich voraussichtlich an der Realisierung und dem Betrieb. Der Entsorgungshof soll mittels automatischem Wägesystem betrieben werden, was einen praktisch automatischen Betrieb mit Videokontrolle und ohne Personal vor Ort ermöglicht. Das Personal muss nur sporadisch und für eine beschränkte Zeitdauer zur Kontrolle der Füllstände der Mulden, deren Auswechslung und zur Reinigung vor Ort sein.

Der Entsorgungshof wurde so geplant, dass möglichst wenig Landfläche beansprucht wird, gleichzeitig aber alle erforderlichen Flächen für einen modernen und kompletten Entsorgungshof angeboten werden können. Der Entsorgungshof Balmgieter muss die Sammlung von allen gängigen Abfallfraktionen und Wertstoffen die in Privathaushalten anfallen ermöglichen. Für den Entsorgungshof Balmgieter bedeutet dies folgende Abfallfraktionen und Wertstoffe:

- Kleidung
- Batterien
- Altöl
- Kaffekapseln
- Kork
- Holz
- Bauschutt
- Sperrgut
- Kehrriechtsäcke
- Glas (Weiss, Grün, Braun)
- PET
- Alu, Blech, Dosen
- Plastik, Kunststoff
- Alteisen
- Papier
- Karton
- Styropor
- Elektronikgeräte
- Gartenabfälle

Diese Abfallfraktionen und Wertstoffe werden, mit Ausnahme der Gartenabfälle und der Fraktionen die in Kleinstmengen zu erwarten sind, in normierten Mulden von 2.25 m Breite und 5.5 m Länge gesammelt. Da die Entsorgung weitgehend ohne Personal, an allen Tagen und rund um die Uhr möglich sein soll, müssen die Ablademulden zum einen gross genug sein und zum anderen für bestimmte Fraktionen auch einige Reservebehältnisse zur Verfügung stehen, da an Wochenenden keine Leerung erfolgen kann und die Auflistung der Fraktionen zeigt, dass aktuell nicht für alle eine Ablademulde bezeichnet ist (bspw. Farbe und Lacke oder Pflanztöpfe) und gegebenenfalls auch hier noch ein Bedarf entstehen wird.

Im Rahmen der Projektierung und Ausarbeitung des Betriebskonzepts zeigte sich, dass ein Bedarf an Stellplätzen für 14 Grossmulden 2 mittelgrossen Mulden und rund 20 kleineren Sammelbehältnissen besteht. Über die genannten Abfallfraktionen und Wertstoffe hinaus erfordert der Betrieb kleinere Betriebsräumlichkeiten für die Technik und für die, für den Unterhalt erforderlichen Gerätschaften. Alle diese Räumlichkeiten, Sammelbehältnisse sowie die Abladestelle für die Pkws und Lieferwagen müssen überdacht werden, damit ein Auswaschen giftiger Stoffe verhindert werden kann. Gestützt auf die Bedarfsanalyse wurde ein Vorprojekt für den Entsorgungshof erarbeitet. Dieses sieht ein 67.4 m langes und 15.2 m breites Gebäude vor. Alle diese Flächen müssen direkt zugänglich sein. Die Anordnung von Flächen übereinander ist ausgeschlossen.

Auf beiden Gebäudeseiten muss die sichere Durchfahrt für einen LKW und die Umzäunung (beidseitig mind. 6.5 m) gewährleistet sein. Damit ergibt sich für die Einzonung eine minimale Länge von 80.5 m zzgl. Abstand zur Landwirtschaftszone vorgesehen. Die einzuzonende Fläche weist eine Länge von durchschnittlich 82 m auf und ist somit richtig dimensioniert.



Abb. 5 Darstellung des erforderlichen Gebäudes für den Entsorgungshof Balmgieter sowie der erforderlichen Arbeits- und Anlieferungsflächen inkl. Schleppkurve bei der östlichsten Mulde (Quelle: Gisler Architektur und Bauplanung AG mit Schleppkurven der metron ag)

Der Entsorgungshof funktioniert so, dass einseitig, auf einer leicht erhöhten Rampe die Anlieferung der Abfallfraktionen und Wertstoffe und auf der anderen Gebäudeseite der Austausch der Mulden durch Lkws erfolgt. Für den Austausch der Mulden ist eine Manövrierfläche mit ausreichender Tiefe zwingend erforderlich, damit die Lkws gerade vor die Mulden fahren und diese aufladen können. Um die Mulden ohne mehrfaches Manövrieren Ab- oder Aufladen zu können wäre eine Tiefe von rund 20 m erforderlich. Diese Tiefe könnte vorliegend jedoch nicht auf der gesamten Länge vorgesehen werden (Mast Hochspannungsleitung). Zudem ist die Gemeinde der Ansicht, dass ein gewisses Manövrieren zumutbar ist. Die Tiefe wird daher entsprechend reduziert. Die nun vorgesehenen Flächen ermöglichen bei rund zwei Dritteln der Muldenplätze ein relativ einfaches Manövrieren. Bei den östlichsten Mulden braucht es mehrere Manöver um die Mulden anzuliefern und abzuholen (vgl. auch Anhang 4). Die Manövrierfläche muss aus Sicherheitsgründen umzäunt werden und von der Umzäunung bis zur Landwirtschaftszone ein gewisser Abstand eingehalten werden, wofür zusätzlich ein begrünter Streifen von 1 m vorgesehen ist.

Auf der Anlieferungsseite muss sichergestellt sein, dass Fahrzeuge, welche die Entladung beendet haben, sicher an den noch entladenden Fahrzeugen und den um die Fahrzeuge befindlichen Personen vorbeifahren können. Zudem sind auf dieser Platzseite Flächen für die Platzentwässerung (Versickerung unverschmutztes Abwasser) vorgesehen. Können diese nicht auf der Anlieferungsseite angeordnet werden, müssen sie auf der Seite der Manövrierflächen angeordnet werden können. Die Gemeinde Meiringen hat dafür eine Tiefe von 9 m (Fahrspur, Ein- und Ausfahrt 4.5 m plus Versickerung 4.5 m) vorgesehen.

Der Bedarf für die vorgesehene Einzonungsfläche ist somit hinreichend erbracht.

3. Auswirkungen

3.1 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Die Sachpläne und Konzepte des Bundes sowie der kantonale Richtplan enthalten für die Parzellen Nrn. 1183 und 1184 Balmgieter keine spezifischen Bestimmungen. Die Änderung der UeO «Balmgieter» stimmt mit den Sachplänen und Konzepten des Bundes überein und stellt eine zweckmässige öffentliche Nutzung sicher.

Von der UeO-Änderung sind mit Ausnahme eines Gewässerschutzbereichs («Au») keine Schutzobjekte, Schutzgebiete oder Fruchtfolgeflächen und gemäss Hinweiskarte des Kantons betroffen.

3.2 Kulturland

Für den «Baubereich Entsorgungshof» wird eine Fläche von 3'496 m² beansprucht. Gemäss der Hinweiskarte Kulturland des Kantons Bern handelt es sich bei den Parzellen Nrn. 1183 und 1184 (projektierte Parzelle Nr. 3029 im Halte von 3'103 m²) um Kulturland, wobei von der Parzelle Nr. 3029 ca. 1/4 heute bebaut, respektive Umschwung und deshalb kein Kulturland darstellen kann.

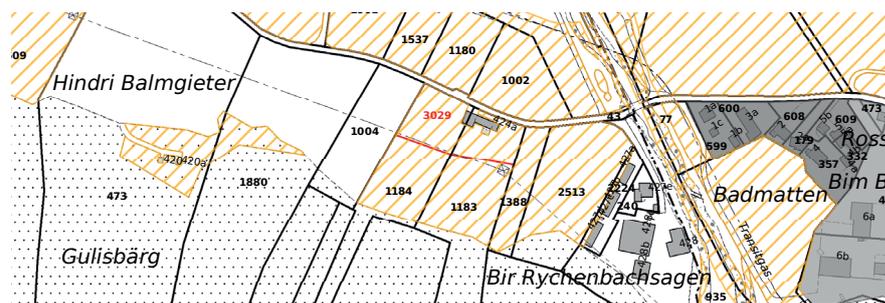


Abb. 6 Hinweiskarte Kulturland (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Interessenabwägung / öffentliches Interesse, geprüfte Alternativen

Das heutige Entsorgungszentrum beim Werkhof genügt in vielerlei Hinsicht den heutigen Standards nicht mehr (Platzverhältnisse, Arbeitssicherheit und -effizienz, Sanierungsbedarf, etc.). Eine gut funktionierende Entsorgungsstelle ist für die Gemeinde Meiringen und die benachbarten Gemeinden im Haslital von zentraler Bedeutung und liegt in einem gesetzlich verankerten und mindestens dem Kulturlandschutz gleichgestellten öffentlichen Interesse.

Im Haslital befinden sich keine eingezonten, nicht als Kulturland bezeichnete Flächen, die der Gemeinde für die Realisierung des Entsorgungshofes zur Verfügung stehen. Der Entsorgungsstandort wurde in einem Ausschreibungsverfahren gesucht und unter Einbezug der Nachbargemeinden und des AGR wurde der Standort Balmgieter als einziger als umsetzbar beurteilt (vgl. Anhang 1).

Besonders hohe Nutzungsdichte

Mit den Überbauungsvorschriften wird für den Baubereich Entsorgungshof (Teil der Parz. Nrn. 1183 und 1184 bzw. projektierte Parz. 3029) für Bauten eine minimale traufseitige Fassadenhöhe und eine kompakte Anordnung der Gebäude sowie maximal 2 Fahrzeugabstellplätze für Angestellte vorgeschrieben. Auf die Festlegung einer minimalen Überbauungsziffer (ÜZ) wird verzichtet, weil der für den Betrieb des Entsorgungshofs notwendige Platzbedarf an Zwischenlager-, Verarbeitungs- und Verkehrsflächen sehr gross ist sowie weil die Gemeinde Meiringen die Überbauungsziffer nicht anwendet und zudem passt die ÜZ nicht in das System der UeO-Vorschriften vor Erlass der BMBV. Weiter wird der Strassenabstand für leicht entfernbare Einrichtungen so weit (auf 1 m) reduziert, dass noch ein sicherer Betrieb der Strasse und die Schneeräumung gewährleistet bleiben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 2.3 verwiesen.

3.3 Orts- und Landschaftsbild

ISOS Meiringen hat gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) nationale Bedeutung. Davon nicht betroffen ist der Ortsteil Balmgieter.

Bauinventar Von der Zonenplanänderung sind weder Baugruppen noch schützens- resp. erhaltenswerte Objekte gemäss Bauinventar Meiringen betroffen.

Beurteilung

Gebäude mit den baupolizeilichen Massen des Sektors Entsorgung sind bereits heute auf den Parzellen Nrn. 1004 und 1880 zulässig. Dabei handelt es sich vorwiegend um einfachste zweckdienliche Schutzbedachungen. Mit der Erweiterung des Sektors Entsorgung durch den neuen Baubereich Entsorgungshof auf den nördlichen Teil der heutigen Parzellen Nrn. 1183 und 1184 (Parzelle Nr. 3029 projektiert) wird sich – zumal auf diesen Grundstücken heute ein Stall besteht – grundsätzlich nichts ändern. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild anzunehmen.

Bei Neubauten für den öffentlich Entsorgungshof kann davon ausgegangen werden, dass diese ansprechend gestaltet werden und sie sich ins Landschaftsbild der Abbau- und Entsorgungsstelle am Hangfuss mit reinen Zweckbauten einordnen.

Beim nächst gelegenen Siedlungsgebiet handelt es sich um das Gewerbegebiet westlich des Rychenbachs auf Gemeindegebiet von Meiringen (ehemalige Baracken). Zur Privatklinik Meiringen auf Gemeindegebiet von Schattenhalb besteht keine ortsbildliche Beziehung.

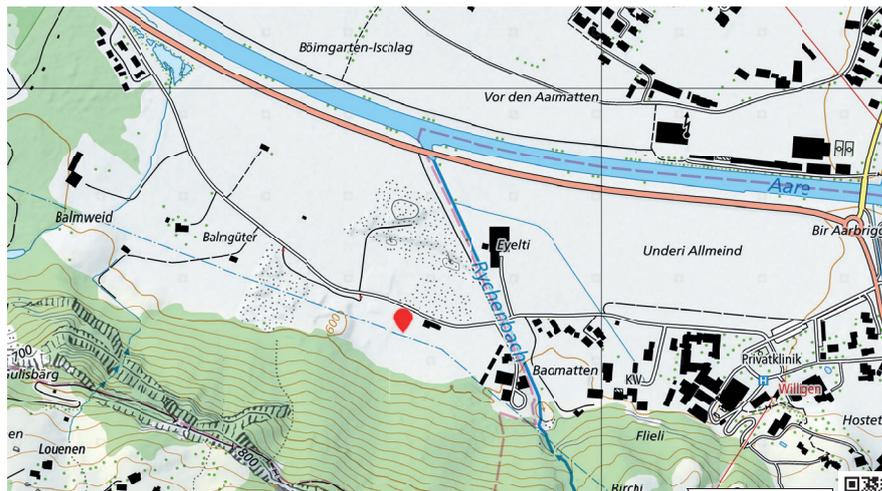


Abb. 7 roter Punkt = Standort Entsorgungshof Balmgieter © geo.admin.ch

3.4 Erschliessung und Parkierung

Erschliessung

Im Rahmen der bisherigen Nutzung als Materialabbau- und Ablagerungsstandort sind die Parzellen des Entsorgungshofs über die bestehenden Zufahrten ab den Kreiseln im Westen und im Osten (Schattenhalb) zu erreichen. Die heutige Erschliessung des Areals muss im Hinblick auf die zukünftige Nutzung nicht ausgebaut werden.

Das Verkehrsaufkommen besteht weiterhin im Rahmen des bisherigen Materialabbau- und Ablagerungsstandorts sowie des Entsorgungsstandorts für das Gewerbe. Durch den teilregionalen Entsorgungshof ist zusätzlich mit durchschnittlich 20 Pw pro Werktag und wöchentlich 1 Lkw zu rechnen.

Parkierung

Die Parkierung für die Angestellten [des Werkhofs, welche beim Entsorgungshof jederzeit zwecks technischem Unterhalt, Säuberung oder der Leerung von Mulden parkieren können müssen](#), wird auf maximal 2 Abstellfelder (Art. begrenzt ohne Ausscheidung von speziellen Abstellplätzen sichergestellt wird. Für Besucher, respektive die Anlieferung durch Gewerbe und Privatpersonen sind keine Autoabstellplätze erforderlich, weil es lediglich Warenumschlag gibt.

3.5 Lärm und Luft

3.5.1 Lärm

In Meiringen wird der massgebende Lärm durch den Militärflugplatz Meiringen verursacht. Die UeO Balmgieter ist der Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV zugeordnet. Die Vorschriften zum Lärmschutz und zum Schutz vor Staub gemäss Art. 25 UeV gelten auch für den Baubereich Entsorgungshof. Damit werden die Betreiber verpflichtet, im Rahmen der Verhältnismässigkeit die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

Lärmempfindliche Nutzungen sind nicht vorgesehen. In der Nachbarschaft hat es keine Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung.

Die grösste Lärmbelastung wird vom Schreddern ausgehen. Diese Lärmbelastung liegt im Bereich einer Brecheranlage, wie sie im Areal Balmgieter zeitweise betrieben wird und zu keiner Zeit zu Beanstandungen führte.

3.5.2 Luft

Dem Umweltverträglichkeitsbericht von 2005 ist zu entnehmen:

«Die bestehenden lokalen und regionalen Schadstoffbelastungen sind als gering einzustufen und deshalb für diese Untersuchungen nicht relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bei starkem Föhn Staub aufgewirbelt und in das westlich gelegene Landwirtschaftsgebiet verfrachtet werden kann.

Der Betrieb von Maschinen für Abbau und Wiederauffüllung sowie für die Rekultivierung beschränkt sich auf wenige Betriebsstunden pro Tag (3.2 bzw. 0.3 h/d). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima sind gering und somit nicht relevant.

Aufgrund der Betrachtung des Vorhabens in Bezug auf die Verkehrserzeugung (Kap. 4.4) wird ersichtlich, dass das Verkehrsaufkommen durch die Abbautätigkeit (inkl. Entsorgung) mit insgesamt 16.8 Fahrten / Werktag (DTV) gering ist. Aufgrund der bisherigen Abbautätigkeit, die sich über Jahre schon im gleichen Rahmen bewegt, wird das geplante Vorhaben voraussichtlich zu keinem Mehrverkehr und somit auch zu keiner zusätzlichen Luftbelastung führen.»

Auswirkungen

Die angenommenen zusätzlichen Fahrten der Entsorgungsstelle (vgl. 3.4) werden zu keiner erheblichen Belastung der Luft führen.

Die Belastung der Luft durch Staub und Gerüche durch die Kompostierung und den Umschlag von kleinen Mengen an Bauschutt wird sich im bisherigen Rahmen mit bestehendem Kompostierplatz und der Staubeentwicklung beim Kiesverland sowie von den Kieshaufen namentlich bei Föhnlagen befinden.

3.6 Gewässer und Gewässerschutz

Gewässer	Über die von der Einzonung betroffene Parzelle führt kein Gewässer.
Gewässerschutz	Das Areal befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Dieser umfasst Gebiete, deren Grundwasservorkommen geringmächtig sind. Es dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen, wobei Ausnahmen bewilligt werden können, soweit die Durchflussskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird.

3.7 Naturgefahren und Altlasten

Naturgefahren	Gemäss Gefahrenkarte ist das von der Planänderung betroffene Areal von Sturz- und Wassergefahren betroffen.
---------------	---

Sturzgefahren

Die Sturzgefahr ist gemäss dieser Karte erheblich und wäre mit der vorliegenden Änderung zu berücksichtigen.

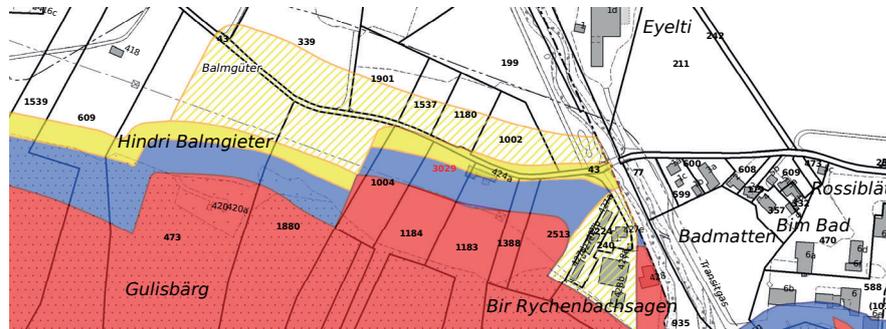


Abb. 8 Sturzgefahren (Quelle: Geoportail Kanton Bern)

Am 10.12.2020 wurde die Gefahrensituation vor Ort mit der Fachstelle Naturgefahren, Christina Zumbrunn, Waldabteilung Alpen, Kurt Roesti, ANF sowie Vertretern der Gemeinde und des AGR besprochen. Gestützt darauf erarbeitete die GeoRisk AG im Auftrag der Einwohnergemeinde Meiringen für den Entsorgungshof Balmgieter eine Gefahrenbeurteilung zu möglichen Sturzereignissen. Das Gutachten vom 29.11.2022 (vgl. Beilage) kommt zu Schluss, dass für den Entsorgungshof aufgrund des weichen Untergrunds in der Ebene lediglich eine Restgefährdung durch Trümmwurf besteht. Es sind keine Massnahmen erforderlich.

Wassergefahren

Die Gefährdung durch Überflutung ist gering. Massnahmen liegen im Zuständigkeitsbereich der Gesuchstellerin.

3.9 Störfall

Allgemeines

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen stützt sich auf Art. 10 USG über den Katastrophenschutz. Die gestützt darauf erlassene Verordnung (StFV) Art. 11a der Störfallverordnung schreibt vor, dass die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen müssen.

Triage aufgrund des Standorts

Gemäss der Planungshilfe des ARE (2013) ist in einem ersten Schritt die Triage aufgrund des Standorts durchzuführen. Folgender in der Konsultationsbereichskarte des Kantons Bern nach Art. 11a, Abs. 2 StFV bezeichnete Konsultationsbereich (KoBe) einer Anlage überlagert das Planungsareal der UeO-Änderung:

- Erdgashochdruckleitung (DN \geq 24 Zoll): KoBe beidseitig je 300 m

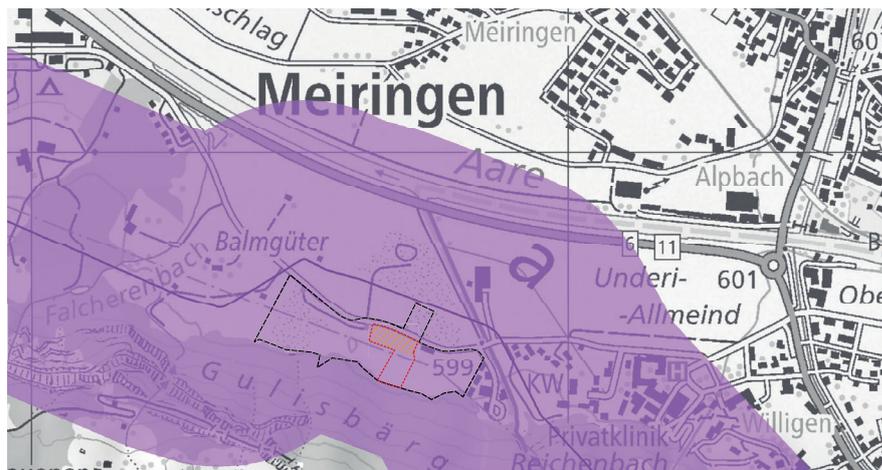


Abb. 11 Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung (Testversion, 2019) mit Verlauf Hochdruckleitung (violette Linie), Konsultationsbereich (violette Fläche), Perimeter UeO (schwarz, gestrichelte Linie), Änderung UeO (rote Markierung) und Bereich Entsorgungshof (orange Schraffur).

Triage aufgrund der Risikorelevanz

Nachdem die Triage aufgrund des Standorts positiv ausgefallen ist, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Änderung der UeO risikorelevant ist. Diese Relevanz ist dann gegeben, wenn der Referenzwert der Bevölkerung innerhalb des KoBe überschritten oder empfindliche Einrichtungen innerhalb des KoBe neu vorgesehen oder erweitert werden sollen.

Personenbelegung

Die Personenbelegung im Ist-Zustand (P_{ist}) und die zusätzliche Personenbelegung durch die Nutzungsplanänderung (P_{zus}) muss bei linienförmigen Anlagen in mehreren, sogenannten Scanner-Zellen ermittelt werden und mit dem Referenzwert Bevölkerung gemäss Arbeitshilfe AGR (26.03.18) verglichen werden. Der Referenzwert (Ref_{bev}) beträgt bei Erdgashochdruckleitungen \geq 24 Zoll 110 Personen.

Gemäss Arbeitshilfe können die Personenbelegungen im Ist-Zustand (P_{ist}) aus den vom Kanton erhobenen Raumnutzerdichten pro Hektare (RNha) abgeleitet werden. Die P_{ist} der für die Risikoprüfung relevanten Bauzonen wurden auf dieser Grundlage berechnet (vgl. Anhang 34). Aus Sicht der Gemeinden Meiringen und Schattenhalb entspricht die vom Kanton angegebene RNha in der bestehenden Arbeitszone südlich des Planungsperimeters im Umfang von mehr als 200 Personen pro Hektare nicht den effektiven Gegebenheiten. Allenfalls berücksichtigt die angegebene RNha die Belegung der angrenzenden Klinikzone. Zudem wird die Personenbelegung der Gebäudegruppe nördlich des «Rychenbachs» (Reichenbach-Lodge, Wohngebäude, Gewerbe) im kantonalen Datensatz nicht erfasst. Die Berechnung der P_{ist} wird deshalb auf die Angaben der beiden Gemeinden gestützt und nicht auf die RNha. Auf dieser Grundlage wird die maximale $P_{\text{ist(max)}}$ (Vollbelegung) in der Scanner-Zelle B auf 97 Personen geschätzt. Gemäss Abklärungen bei den Gemeinden liegt die erwartete Personenbelegung $P_{\text{ist(erw)}}$ zum Zeitpunkt eines Störfalls jedoch unter diesem Wert, bei rund 60 Personen. Dies aus den folgenden Gründen:

- Berücksichtigung Auslastung und saisonaler Betrieb der «Reichenbach-Lodge» (Betrieb April- November, durchschnittliche Auslastung: 30%)
- Berücksichtigung Aussendienst und Teilzeit-Arbeitsstellen im Gewerbe
- Von einer gleichzeitige «Vollbelegung» der Arbeits- und Wohngebäude zum Zeitpunkt eines Störfalls ist nicht auszugehen.

In Scanner-Zelle A beläuft sich die Personenbelegung P_{ist} weit unter dem Ref_{Bev} und ein Überschreiten des Grenzwertes kann ausgeschlossen werden, weshalb auf Detailausführungen verzichtet wird.

Die zusätzliche Anzahl Personen (P_{zus}) wird aus der vorgesehenen Nutzungsart und dem Nutzungskonzept abgeleitet. Mit der Realisierung des Entsorgungshofes werden neu voraussichtlich eine bis maximal vier Personen (Spitzenzeiten) ständig vor Ort tätig sein. Gleichzeitig halten sich im Vergleich zu heute zwischen 5 bis 10 zusätzliche Lieferanten auf dem Areal auf. Die P_{zus} in Scanner-Zelle B beläuft sich damit auf 14 Personen.

Der Referenzwert Bevölkerung (110 Pers.) wird mit dem Vorhaben – unter Annahme der erwarteten Personenbelegung ($P_{\text{ist(erw)}}$) = 61 Pers. und einer zusätzlichen Personenbelegung P_{zus} von 14 Pers. – in keiner Scannerzelle überschritten. Die Risikorelevanz aufgrund der Referenzwerte ist nicht gegeben.

Empfindliche
Einrichtungen

Empfindliche Einrichtungen, d.h. solche mit schwer evakuierbaren Personen, sind im Planungssperimeter weder vorhanden noch geplant.

Einschätzung der Planungsbehörde/Fazit

Bezüglich der Erdgashochdruckleitung ist keine weitere Koordination der Störfallvorsorge mit der Nutzungsplanung notwendig.

3.10 Mehrwertausgleich

Durch die Einzonung entsteht auf Teilen der Grundstücke Nrn. 1183 und 1184 ein planungsbedingter Mehrwert. Die Bemessung des Ausgleichs eines planungsbedingten Mehrwerts ist gesetzlich mit Art. 142f BauG geregelt. Die Gemeinde Meiringen hat noch kein Reglement zur Mehrwertabschöpfung erlassen. Somit kommen die Minimalanforderungen für Einzonungen gemäss BauG zum tragen. Der Mehrwert lässt sich aufgrund ortsüblicher Landwirtschafts- und Preise für Gewerbezone abschätzen.

Durch die Einzonung der Teil-Grundstücke Nrn. 1183 und 1184 fällt eine Mehrwertabgabe an. Dazu hat die Gemeinde Meiringen gestützt auf Art. 142d BauG eine Schätzung nach anerkannter Methode vornehmen zu lassen. Gestützt auf den Parzellierungs- und Kaufvertrag ist der heutigen Grundeigentümerin die Grössenordnung des Mehrwerts bekannt. Das weitere Vorgehen und die Fälligkeit richtet sich nach Art. 142c ff BauG.

3.11 Baulandverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des mit der UeO-Änderung ausgeschiedenen «Baubereichs Entsorgungshof» ist mit der Zone für öffentliche Nutzungen grundsätzlich sichergestellt. Mit dem Abschluss des Parzellierungs- und Kaufvertrags zwischen der Einwohnergemeinde Meiringen und der Grundeigentümerin vom 19. April 2022 (Urschrift Nr. 11717) ist der Erwerb durch die Gemeinde auch tatsächlich gesichert.

4. Verfahren

4.1 Vorgehen

Die Änderung der Überbauungsordnung mit faktischer Einzonung wird im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG durchgeführt. Dabei sollen die Mitwirkung und die Vorprüfung gleichzeitig eingeleitet werden. Es ergibt sich ungefähr folgender Zeitplan:

1. Hälfte 2021	Entwurf UeO-Änderung
August 2021 – März 2022 2. Mai 2022	Bereinigung, Landverhandlungen Freigabe durch Gemeinderat
Mai / Juni 2022	Mitwirkung
2. Hälfte 2022	Bereinigung und Freigabe Mitwirkungsbericht für Abschluss Vorprüfung durch den Gemeinderat
Mai 2022 – Januar 2023	Vorprüfung

Januar / Februar 2023	Bereinigung nach Vorprüfung und Beschluss Gemeinderat
6. Februar 2023	Beschluss Gemeinderat
3. März – 10. April 2023	Öffentliche Auflage
19. Juni 2023	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
26. April 2024	Anhörungsschreiben
März – April 2025	Öffentliche Auflage nachträgliche Änderung
April 2025	Evtl. Einspracheverhandlungen
Mai 2025	Beschlussfassung nachträgliche Änderung
Mai 2025	Bekanntmachung Beschluss
anschliessend	Genehmigung AGR

4.2 Mitwirkung

4.2.1 Allgemeines

Die öffentliche Mitwirkung wurde mittels Aktenauflage vom 13. Mai bis 13. Juni 2022 durchgeführt. Dabei ist jedermann berechtigt innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwände und Anregungen zu unterbreiten (keine Einsprachen).

4.2.2 Ergebnis der Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung ist eine Eingabe der BKW Energie AG, Bern eingegangen. Sie weist im Auftrag der Swissgrid darauf hin, dass nicht nur wie im Erläuterungsbericht unter 2.2.2 beschrieben eine Baute im Leitungsbereich eine Ausnahmegewilligung vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) benötigt (vgl. Art. 19 Abs. 2). Die Mitwirkende verweist ausserdem darauf hin, dass Arbeiten in der Nähe einer Höchstspannungsleitung viele Gefahren verursachen können. Es seien deshalb die Sicherheitsvorschriften einzuhalten (ergänzt in Art. 20 Überbauungsvorschriften, neuer Abs. 6).

4.3 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft die UeO-Änderung im Rahmen der Vorprüfung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie die Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben. Anschliessend wird sie gemäss den im Vorprüfungsbericht festgehaltenen Vorbehalten bereinigt und vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage beschlossen.

Der Vorprüfungsbericht datiert vom 11. Januar 2023. Die darin vorgebrachten Genehmigungsvorbehalte konnten bereinigt werden, respektive mit dem Erläuterungsbericht werden die erforderlichen Nachweise erbracht.

4.4 Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage konnten Personen, die von der Planung betroffen sind, sowie berechnigte Organisationen Einsprache erheben. Die Unterlagen lagen vom 3. März 2023 bis 10. April 2023 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage wurden weder Einsprachen erhoben noch Rechtsverwahrungen angemeldet.

4.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Beschlussfassung erfolgt gestützt auf Art. 15 Bst. c des Organisationsreglements 2006 (OgR 06) der Gemeinde Meiringen durch die Gemeindeversammlung. Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 wurde die UeO-Änderung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

4.6 Anhörung, nachträgliche Änderung, Genehmigung

Im Rahmen der Genehmigung formulierte das AGR mit Anhörungsschreiben vom 26. April 2024 verschiedene Punkte, die an der Planung noch nicht genehmigungsfähig seien. Da die bemängelten Punkte auch Ergänzungen der Überbauungsvorschriften erfordern, wird dazu eine Änderung im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 vorgenommen. Nachfolgend werden die nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorgenommenen Änderungen ausgeführt.

Im Rahmen der Genehmigung wurde fälschlicherweise angenommen, dass vor Ort ständige Arbeitsplätze eingerichtet würden und daher Anforderungen betreffend nicht-ionisierende Strahlung bestehen würden. Tatsächlich sind jedoch keine ständigen Arbeitsplätze vorgesehen. Entsprechend konnte dieser Genehmigungsvorbehalt ausgeräumt werden. Mit Ausnahme einer Präzisierung des vorliegenden Erläuterungsberichts (Kapitel 2.2.3) wurden keine Änderungen vorgenommen.

Des Weiteren wurde bemängelt, dass nicht ausreichend dargelegt sei, dass die gemäss Leitungsverordnung einzuhaltenen Abstände zur Hochspannungsleitung (5 m vom äussersten Leiter) eingehalten werden können. Das Richtprojekt wurde in der Folge nochmals mit der Swissgrid und der BKW konsolidiert. Durch eine Verschiebung des Gebäudes in Richtung Zufahrtsstrasse konnte letztlich eine Lösung gefunden werden welche sowohl von der BKW als auch von der Swissgrid befürwortet wird. Das entsprechende Richtprojekt wird mit der vorliegenden geringfügigen

Änderung in den Überbauungsvorschriften verankert. Die im Richtprojekt dargestellten minimalen horizontalen und vertikalen Abstände zur Hochspannungsleitung sind damit planungsrechtlich verankert.

Weiter wurde bemängelt, dass nicht ausreichend dargelegt sei, weshalb die vorgesehene Fläche in dieser Grösse erforderlich ist. Um den erforderlichen Bedarfsausweis erbringen zu können wurde Kapitel 2.3 des vorliegenden Erläuterungsberichts ergänzt. Dabei zeigte sich, dass gestützt auf das nun vorliegende und konsolidierte Richtprojekt eine Reduktion der Einzonungsfläche um 393 m² möglich ist. Mit der vorliegenden nachträglichen Änderung wird die Einzonungsfläche auf das benötigte Minimum reduziert.

Um eine haushälterische Bodennutzung sicherzustellen verlangte das AGR im Anhörungsschreiben die Festlegung einer Mindestdichte. Diesem Umstand wurde in der Folge mit der Festlegung einer Baumassenziffer in Art. 19 der Überbauungsvorschriften Rechnung getragen (vgl. Kapitel 2.3).

Weiter wurden folgende formellen Mängel angemerkt, welche in Art. 1 und den Genehmigungsvermerken korrigiert wurden:

- Falsche Bezeichnung in Art. 1. Die korrekte Bezeichnung lautet: Teilrichtplan Abbau, Deponie, und Transport der Bergregion Oberland-Ost (TRPADT.OO 2020)
- In den Genehmigungsvermerken waren die Daten der Publikation im Amtsblatt nicht korrekt.

Darüber hinaus wurde das graue Dreieck bei der östlichen Arealzufahrt so gedreht, dass dieses nun wie ein Pfeil von der Strasse in das Areal zeigt, da sonst fälschlicherweise hätte angenommen werden können, dass es sich dabei nur um eine Ausfahrt handelt. Dies auch wenn gemäss Legende zum Überbauungsplan gar nicht zwischen Arealzu- und Wegfahrt unterschieden wird.

Die vorgenommenen Änderungen in Artikel 1 (Korrektur Bezeichnung Teilrichtplan) und 19 (Festlegung Baumassenziffer und Verankerung Richtprojekt) der Überbauungsvorschriften (siehe Ausführungen hiervoor) sowie die Reduktion der Einzonungsfläche werden öffentlich aufgelegt. Gegenstand der öffentlichen Auflage sind ausschliesslich die obengenannten und in den Überbauungsvorschriften und im Überbauungsplan blau markierten Änderungen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von diesen Änderungen betroffen sind und berechnigte Organisationen ausschliesslich gegen diese Änderungen Einsprache erheben. Anschliessend an die öffentliche Auflage werden die Änderungen durch den Gemeinderat im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV beschlossen.

Abschliessend erfolgt die Bekanntmachung der Beschlussfassung und die Genehmigung der Planung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Anhang

Anhang 1 Ausschreibung und Standortwahl

Anzeiger Oberhasli

Nr. 42 Freitag, 19. Oktober 2018



beim Schulhaus deponiert werden.

Nächste Papiersammlung:
Dienstag, 5. Februar 2019

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit

*Schüler- und Lehrerschaft
und Werkgruppe Meiringen*

Einwohnergemeinde Meiringen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin:

Mountain Resort Real Estate Fund SICAV, Rue de la Dent-Blanch 18, 1951 Sion, vertreten durch die GEFISWISS SA, Rue de Bourg 20, 1003 Lausanne

Projektverfasserin:

Barandun + Partner AG, Promenade 101, 7270 Davos Platz

Bauvorhaben:

Projektänderung Feriendorf Meiringen: Haupthaus neu ohne Schwimmbad; Lobby mit nicht öffentlicher Bar im Erdgeschoss; SPA/Wellnessbereich im Obergeschoss; Ski- und Veloraum mit Waschplatz im Untergeschoss; gesamter Erdgeschossgrundriss soll neu unterkellert werden; ein Grossteil des Ski- und Veloraumes wird ins Haupthaus verlegt, dadurch entstehen drei zusätzliche Parkplätze in der Einstellhalle; auf der Süd-Ost-Fassade separater Zugang ins Obergeschoss, Wellnessbereich und Untergeschoss Ski- und Veloraum (dienen ebenfalls als Fluchtwege); der befestigte Weg wird vom Casinoplatz gerade weitergeführt bis zum Nacheingang; das Gesamthaus wird um 1.20m höher. Gastgewerbebetrieb mit 54 Sitzplätzen sowie Vermietung von 79 Appartements mit 426 Gästebetten. Erteilen der Betriebsbewilligung A nach Art. 6 Abs. 2 Gastgewerbegesetz für einen Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank. Öffnungszeiten: täglich bis

00.30 Uhr.

Standort:

Allmendstrasse 3,
Parzelle Nr. 2962,
Koordinaten 2'657'180/1'175'340,
Zone: Überbauungsordnung Nr. 1
„Rudenz West“

Schutzzonen:

Gewässerschutzzone A und Umgebungsschutzgebiet

Auflagestelle:

Gemeindeverwaltung Meiringen,
Rudenz 14, Postfach 532,
3860 Meiringen

Einsprachestelle:

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken

Auflage- und Einsprachefrist:

bis 19. November 2018

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

*Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli*

Einwohnergemeinde Meiringen Ehrungen 2018

Viele Personen und Institutionen leisten wichtige und teils ehrenamtliche Arbeit für das Gemeinwesen, entwickeln gute Ideen, zeigen Engagement oder erreichen grosse Erfolge. Um

diesen Personen den entsprechenden Dank und die Anerkennung auszusprechen, führt der Gemeinderat Meiringen jährlich den Anlass „Ehrungen für ausserordentliche Leistungen“ durch. Damit diese Personen und Institutionen für ihre wertvollen Verdienste in den Bereichen Sport, Kultur, Wirtschaft und Soziales geehrt werden können, ist die Gemeinde auf Mithilfe der Bevölkerung und Vereine angewiesen. Kennen Sie eine Person oder Institution, welche eine Ehrung verdient hat? Dann melden Sie uns diese. Die schriftliche Anmeldung ist mit einer kurzen Begründung bis am 09.11.2018 an die Gemeindeschreiberei Meiringen, Rudenz 14, 3860 Meiringen oder per Mail an gemeindeschreiberei@meiringen.ch zu richten. Unter www.meiringen.ch – Suchbegriff „Ehrungen“ - können Sie die für die Ehrungen massgebenden Richtlinien herunterladen. Bei Fragen steht Ihnen das Team der Gemeindeschreiberei unter 033 972 45 49 gerne zur Verfügung.

Der Gemeinderat prüft die eingegangenen Vorschläge und entscheidet abschliessend, wer geehrt wird.

Gemeinderat Meiringen

Meiringen und Schattenhalb

Einwohnergemeinde Meiringen und
Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb suchen Bau-/Pachtland für einen Entsorgungshof

Den Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinden Meiringen und Schattenhalb steht heute im Gebiet Balmgieter eine Entsorgungsanlage zur Verfügung. Die bestehende Anlage muss jedoch aufgrund der Vorschriften des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) auf die heutigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Die Betriebsbewilligung dauert

Anzeiger Oberhasli

Nr. 42 Freitag, 19. Oktober 2018



noch bis zum 31.12.2022 und wird dann definitiv abgesprochen.

Nebst der Entsorgungsanlage stehen in den Gemeinden an mehreren Standorten Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung und Gäste nur bedingt erfüllen. So kann die Entsorgung bei diversen Annahmestellen z.B. nur zu bestimmten Öffnungszeiten erfolgen bzw. es können nur einzelne Entsorgungsgüter entsorgt werden. Aus diesen Gründen haben die Gemeinderäte entschieden, die Auslagerung der Entsorgungsdienstleistungen an einen zentralen Standort durch einen modernen und zeitgerechten Entsorgungshof zu prüfen. Die jahrelange Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Meiringen und Schattenhalb mit der Betreiberin der Ghelma AG, REDEKO ist sehr preisgünstig, konstruktiv und erfüllt die meisten Bedürfnisse der Einwohner. Aufgrund der Gleichberechtigung möglicher Anbietern von Grundstücken und Mitbewerbern, haben sich die Gemeinderäte entschieden, Grundeigentümer/-innen unserer Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ihr Land als zukünftiger Standort für einen modernen und zeitgerechten Entsorgungshof anzubieten.

Die Einwohnergemeinden Meiringen und Schattenhalb suchen Land für das Erstellen eines Entsorgungshofes. Die erforderliche Grundstücksfläche beträgt ca. **3*600 m²** (90 m1 x 40 m1). Der Bau eines Entsorgungshofes muss in einer Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) realisiert werden können. Die Möglichkeit für eine Umzonung wird deshalb bei einem Angebotseingang geprüft.

Für die Einwohnergemeinden Meiringen und Schattenhalb kommen sowohl ein Kauf, eine Pacht oder ein Baurechtsvertrag über die Parzelle in Frage.

Voraussetzungen an das Grundstück:

- Die Distanz zu einer Wohn-/oder Mischzone sollte genügend sein, damit allfällige Anwohner einer minimalen Beeinträchtigung

ausgesetzt sind.

- Befindet sich das angebotene Grundstück in der Landwirtschaftszone sollte dieses idealerweise an eine bereits bestehende Bauzone angrenzen
- Grundstücke, welche nicht an eine Bauzone grenzen, können ebenfalls eingegeben werden
- Gute Zufahrtsmöglichkeiten (falls noch keine Strasse besteht, muss eine solche realisiert werden können)
- Idealerweise befindet sich das Grundstück im Umkreis von ca. 4 km ab der Balmbrücke.

Angebote sind bis zum **15.11.2018** an die Einwohnergemeinde Meiringen, Abteilung Infrastruktur, "Entsorgungshof", Rudenz 14, 3860 Meiringen, einzureichen. Bei Fragen oder Unklarheiten erteilt Ihnen Herr Thomas Fuchs, Abteilungsleiter Infrastruktur, Meiringen, Tel. 033 972 45 47, gerne Auskunft.

*Einwohnergemeinde Meiringen
Gemischte Gemeinde Schattenhalb*

Einwohnergemeinde Meiringen und Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Verkehrsmassnahmen Scheideggstrasse

Infolge Belagserneuerungs- und Sanierungsarbeiten an der Scheideggstrasse ist mit folgenden Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Die Behinderungen betreffen die Bereiche Oberzwirgi /Ledi (Kurve), sowie ab Brücke bei Hotel Rosenlauri bis Parkplatz Gletscherschlucht.

- Kalenderwoche 43/44, vom Montag 22. Oktober bis Freitag 02. November 2018; Wartezeiten bis zu 2 Stunden möglich. An einzelnen Tagen wird die Strasse für den Verkehr gesperrt.

Die Strassenbenützer werden mittels einer Informationstafel im Lammi laufend über die detaillierten Sperrzeiten informiert. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Adi Burlon, Firma Implenia, 079 418 29 90 zur Verfügung.

Wird danken für das Verständnis und Disziplin.

Scheideggstrassenkommission

Oberhasli

Birnelverkauf – Winterhilfe

Jetzt können Sie wieder vom Birnelverkauf der Winterhilfe Schweiz profitieren. Die Sozialbehörde Oberhasli organisiert für die Region den Birnelverkauf. Birnel ist ein reines Naturprodukt ohne Konservierungsstoffe – Speisen und Getränke können damit auf natürliche Weise gesüsst werden. Das gesunde und schmackhafte Birnensaftkonzentrat stammt ausschliesslich von Früchten einheimischer Feldobstbäume. Reines natürliches Birnel oder zertifiziertes Birnel mit der BIO-Knospe kann bei uns in folgenden Einheiten bestellt werden:

- 250g Dispenser Fr. 4.50 / mit BIO-Knospe Fr. 5.00
- 500g Glas Fr. 7.00 / mit BIO-Knospe Fr. 8.00
- 1kg Glas Fr. 11.00 / mit BIO-Knospe Fr. 13.00
- 5kg Kessel Fr. 46.00 / mit BIO-Knospe Fr. 57.00
- 12.5kg Kessel Fr. 105.00 / mit BIO-Knospe Fr. 131.00

Bestellungen nimmt die Gemeindeverwaltung Meiringen, Tel: 033 972 45 57, sozialbehoerde@meiringen.ch gerne bis am 16. November 2018 entgegen.

Abholung der Bestellung von Montag, 10. Dezember bis Freitag, 14. Dezember 2018 direkt bei **Ihrer Wohnsitzgemeinde.**

Sozialbehörde Oberhasli

Berner Oberland

BIZ Interlaken

Rosenstrasse 27, 3800 Interlaken
031 635 36 30
biz-interlaken@erz.be.ch

Cc: Gottier Bernhard, JGK-AGR-Bauen <Bernhard.Gottier@jgk.be.ch>; Thomas Fuchs <thomas.fuchs@meiringen.ch>
Betreff: AW: Standort Entsorgungshof Gemeinde Meiringen & Hasliberg

Guten Tag Herr Locher

Besten Dank für die Information und den Wunsch für eine Besprechung.
Gerne sitzen Herr Gottier und ich mit Ihnen zusammen. Sie können uns aufzeigen was bereits geprüft wurde und welche Standorte sich aus Sicht der Gemeinde am besten eignen.

Unser Terminvorschlag:

- Montag 26. November 10.00 - 11.00 Uhr
- Dienstag 27. November 10.00 - 11.00 Uhr
- Freitag 30. November 10.00 - 11.00 Uhr
- Donnerstag 6. Dezember 10.00 - 11.00 Uhr

Sie können uns mitteilen, welchen Termin Ihnen am besten passt. Danach würde ich hier bei uns ein Sitzungszimmer reservieren.

Freundliche Grüsse

Romano Lanzi, Planer Abteilung Orts- und Regionalplanung
Telefon +41 31 633 73 27 (direkt), romano.lanzi@jgk.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 77 30, Fax +41 31 633 77 31, www.be.ch/agr

Von: Locher Christian (Meiringen) [<mailto:christian.locher@meiringen.ch>]

Gesendet: Donnerstag, 15. November 2018 16:31

An: Lanzi Romano, JGK-AGR-OR

Cc: Gottier Bernhard, JGK-AGR-Bauen; Thomas Fuchs

Betreff: Standort Entsorgungshof Gemeinde Meiringen & Hasliberg

Sehr geehrter Herr Lanzi

Die Gemeinde Meiringen wie auch Hasliberg haben entschieden, die Auslagerung der Entsorgungsdienstleistungen an einem zentralen Standort durch einen modernen und zeitgerechten Entsorgungshof zu prüfen. Die Anlage soll durch einen privaten Anbieter betrieben werden. Dafür haben die jeweiligen Gemeinderäte mögliche Standorte evaluiert und mittels eines Inserates den Landbesitzern die Möglichkeit gegeben, ihr Land anzubieten. Dabei wurden folgende Eingaben gemacht.

Gemeinde Meiringen

- Parzelle Nr. 629 (Schattenhalb), → Abbau- und Deponiezone Müör
- Parzelle Nr. 1880 & 1004, → UeO Balmgieter

Gemeinde Hasliberg

- Parzelle Nr. 334, → LWZ/Wald
- Parzelle Nr. 804, 1329, 856, → WG2, LWZ/Wald
- Parzelle Nr. 1269, 232, → UeO Deponie Hintersattel
- Parzelle Nr. 1254, → LWZ/Wald (Lager- und Aufbereitungsplatz)

In einem nächsten Schritt möchten wir beim AGR die Zonenkonformität, die Möglichkeit von Ein-/Umzonungen und raumplanerischen Anliegen prüfen. Dafür würden wir gerne mit Ihnen an einen Tisch sitzen und die Möglichkeiten besprechen.

Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll

Protokoll Nr. 1 vom Montag, 21. Januar 2019

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Entsorgungshof Meiringen - Projektierungskredit und weiteres Vorgehen

Sachverhalt

Verantwortlich: Ressortvorsteher Infrastruktur

An der Klausursitzung vom 09.04.2018 wurde über den Stand und die Zukunft der Entsorgungsanlage Balmgieter informiert und diskutiert. An der Gemeinderatssitzung vom 09.04.2018 entschied der Gemeinderat, dass Meiringen einen zeitgemässen und zukunftsorientierten Entsorgungshof braucht

An der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2018 wurde das Thema nochmals vertieft diskutiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Dabei wurde die Abteilung Infrastruktur beauftragt gemäss öffentlichem Beschaffungswesen in einem ersten Schritt eine Ausschreibung für geeignete Grundstücke vorzunehmen. Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Gemeinde Schattenhalb wurde diese Ausschreibung gemeinsam vorgenommen.

Aufgrund dieser Ausschreibung sind drei Angebote eingegangen:

- Balmgieter (bestehender Standort) – Ghelma AG, Redeko
- Deponie Müör – Simon Streich
- nördlich Fernheizkraftwerk – Oth AG (Grundstück Bäuertgemeinde Meiringen)

In einem nächsten Schritt wurden diese Standorte mit der zuständigen Behörde (AGR, Romano Lanzi, Bernhard Gottier) vorbesprochen.

Standort Müör

Der Standort Deponie Müör ist wohl nicht genehmigungsfähig. Die wichtigsten Argumente hierfür sind:

Bereits für die Bewilligung der Deponie waren sehr grosse Widerstände durch den Naturschutz

vorhanden, eine Bewilligung für eine Umzonung in die ZöN ist sehr unwahrscheinlich.

Standort nördlich Fernheizkraftwerk

Grundsätzlich bewilligungsfähig, Umzonung möglich; sofern zusätzliche Landfläche eingezont werden muss, bestehen jedoch ebenfalls Vorbehalte beim AGR. Der Standort Balmgieter ist bereits heute zonenkonform und wird deshalb vom AGR vorrangig beurteilt.

Die Abteilung Infrastruktur beurteilt die Lage als eher zu nahe am Siedlungsgebiet (Emissionen).

Standort Balmgieter

Zonenkonform, sofortiger Baubeginn möglich

Diese Tatsache wird vom AGR bei jedem anderen Standort wo eine Umzonung nötig wird (alle) mit berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass nur mit einem grossen Aufwand (wenn überhaupt) ein anderes Grundstück ein-/umgezont werden kann.

Aufgrund dieser Beurteilungen durch das AGR hat der Abteilungsleiter Infrastruktur am 11.12.2018 mit dem Verantwortlichen des Anbieters Ghelma AG, Redeko Kontakt auf-

genommen, da aufgrund der Ausschreibung die Rede von Miete, Kauf, Baurecht oder Pacht war. Dies war notwendig weil in der Ausgangsdiskussion (Februar 2018) mit der bestehenden Institution im Balmgieter dieser Lösungsansatz nicht möglich war.

Die öffentliche Ausschreibung hat diese Haltung der Ghelma AG, Redeko jedoch verändert und ist nun gemäss Ausschreibung und Angebot grundsätzlich möglich.

Die Abteilung Infrastruktur ist aufgrund der erfolgten Abklärungen und vorstehenden Erläuterungen der Ansicht, dass auf weitere Standortabklärungen verzichtet werden kann. Der heutige Standort bietet sich als Endlösung an. Insbesondere auch, da der Standort bei der Bevölkerung bereits akzeptiert ist. Weitere Ausgaben und Aufwendungen für Abklärungen sind aus Sicht der Abteilung Infrastruktur nicht vertretbar. Die Abteilung Infrastruktur möchte deshalb ein Projekt beim Standort Balmgieter ausarbeiten und schlussendlich im Rahmen eines Vorprojektes der Bevölkerung zur Genehmigung beantragen. Hierfür sind jedoch noch zahlreiche Schritte notwendig. Folgendes weiteres Vorgehen (nur Grobbeschrieb) sind vorgesehen:

1. Regelungen bezüglich Grundstück Ghelma AG, Redeko
2. Planung Vorprojekt Entsorgungshof
3. Genehmigung durch den Gemeinderat / Regelung Ghelma AG, Redeko inkl. Vorprojekt
4. Informationsveranstaltungen usw.
5. Volksbeschluss
6. Baugesuch / Umsetzung

Für die Schritte 1 und 2 muss die Abteilung Infrastruktur zahlreiche detaillierte Abklärungen (Fremdaufträge) vornehmen. Hierfür werden Planungskosten ausgelöst werden müssen. Als Planungsbegleitung sieht die Abteilung Infrastruktur den einheimischen Planer Ernst Thöni vor, welcher hierfür als sehr geeignet beurteilt wird. Allfällige zusätzliche Spezialplaner würden dann jeweils zusätzlich beigezogen. Allfällige Mandate dieser Spezialplaner bewegen sich jedoch in einer relativ tiefen Kostenbandbreite (max. CHF 3'000.–, in Kompetenz AL Infrastruktur).

Betreffend Honorare erwartet die Abteilung Infrastruktur aus heutiger Sichte eine Gesamthonorarsumme von CHF 95'000.– (10 % – 11 % der Gesamtsumme welche im Finanzplan vorgesehen ist).

Für die nächsten zwei Schritte detailliert auszuarbeiten, möchte die Abteilung Infrastruktur dem Büro Thöni Bauleitungen einen Auftrag nach Aufwand mit einem Kostendach von CHF 30'000.– erteilen. Dabei werden die Honorarteilleistungen SIA 4.31 und 4.32 berechnet.

Betreffend bisheriger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schattenhalb hat der Abteilungsleiter Infrastruktur mit dem zuständigen Gemeinderat Hannes Kohler die Ausschreibung abgesprochen und ihn über die Beurteilung des AGR betreffend Zonenkonformität informiert.

In der Zwischenzeit fand ebenfalls eine Besprechung mit den Verantwortlichen der Gemeinde Innertkirchen statt. Dabei wurde über unseren aktuellen Stand sowie über die Projektidee des Entsorgungshofes in Meiringen diskutiert. Die Verantwortlichen der Gemeinde Innertkirchen klären nun ab, ob ihr bewilligtes Projekt betriebswirtschaftlich sinnvoll resp. noch zweckmässig ist, da sie befürchten, dass der Grossteil der Innertkirchler sowieso die Anlage in Meiringen benutzen wird, da in Meiringen umfangreicher entsorgt werden kann.

Thomas Fuchs

Von: Lanzi Romano, DIJ-AGR-OR <romano.lanzi@be.ch>
Gesendet: Freitag, 24. Januar 2020 15:22
An: Thomas Fuchs
Betreff: AW: Balmgieter

Lieber Thomas

Danke für deine Geduld.

Diese Änderung ist meiner Meinung nach im ordentlichen Verfahren durchzuführen. Neben der Grösse der Fläche spricht die Nutzung (mit dem Einbezug der Gemeinden Innertkirchen und Schattenhalb umso mehr), welche zwar keine ZÖN ist, jedoch ein klaren öffentlichen Charakter aufweist, deutlich für ein ordentliches Verfahren.

Ich hoffe, die Begründungen sind für Euch auch nachvollziehbar.

Wir unterstützen jedenfalls die Planung und die überkommunale Bedeutung!

Herber Gruss und schönes Weekend
Romano

Romano Lanzi, Raumplaner
[+41 31 633 73 27](tel:+41316337327) (direkt), romano.lanzi@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abt. Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
[+41 31 633 73 20](tel:+41316337320), www.be.ch/agr

Ab sofort bin ich unter der E-Mail-Adresse romano.lanzi@be.ch erreichbar. Meine bisherige E-Mail-Adresse romano.lanzi@jgk.be.ch ist nur noch bis Ende 2020 aktiv und wird anschliessend deaktiviert. Bitte ändern Sie meine Adresse bereits heute in Ihrem Adressverzeichnis.

Von: Thomas Fuchs <thomas.fuchs@meiringen.ch>
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2019 14:35
An: Lanzi Romano, DIJ-AGR-OR <romano.lanzi@be.ch>
Betreff: Balmgieter

Hallo Romano

Betreffend Planung Entsorgungshof Meiringen sind wir endlich einen Schritt weiter.
In der Zwischenzeit hat es sich ergeben, dass die Gemeinden Innertkirchen und Schattenhalb wahrscheinlich aufs Zügli aufspringen werden.

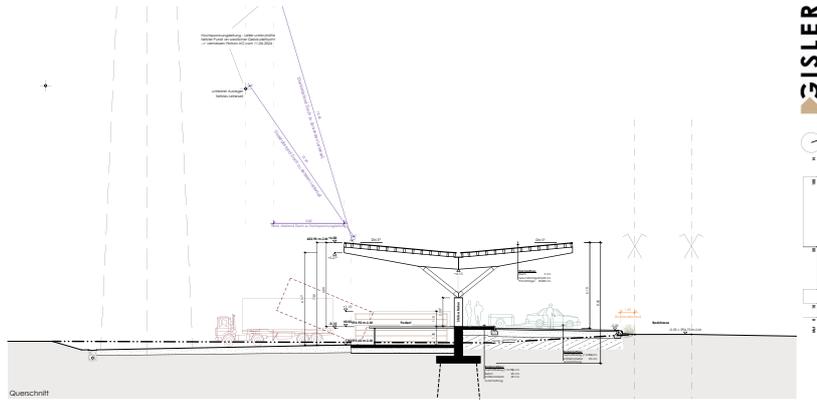
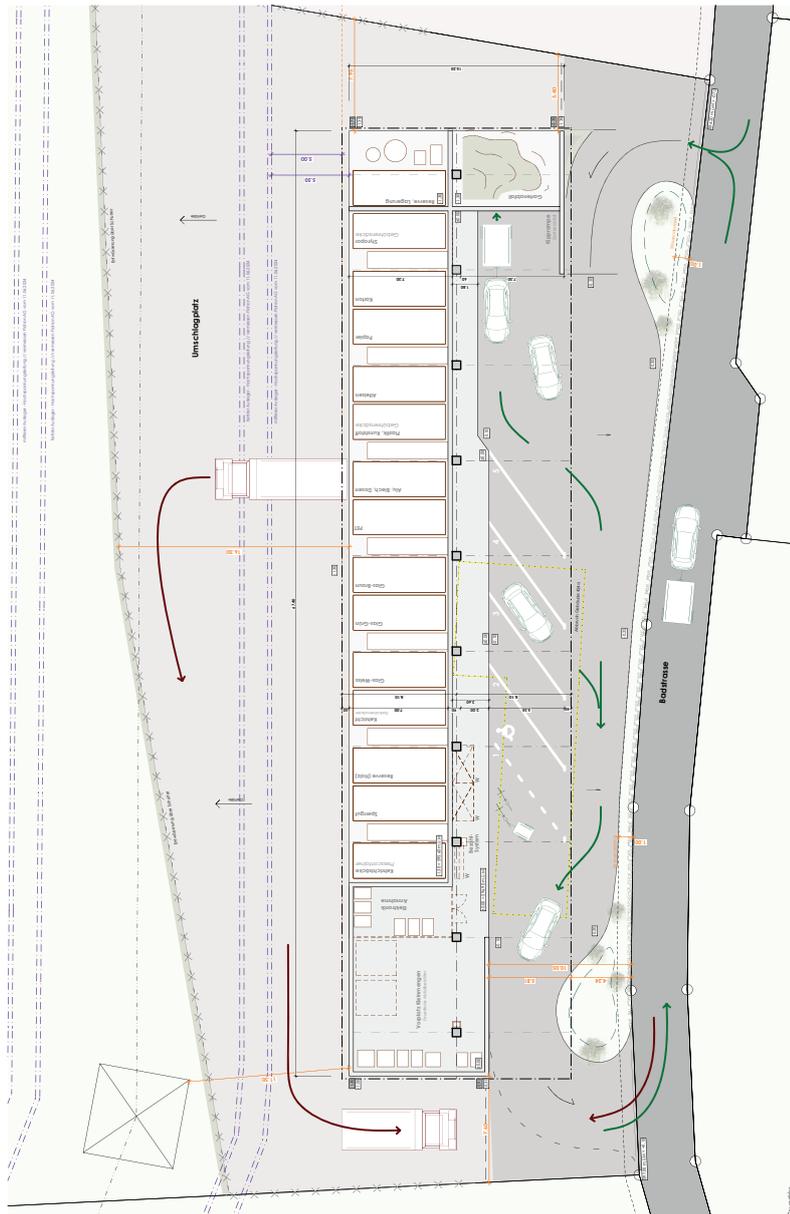
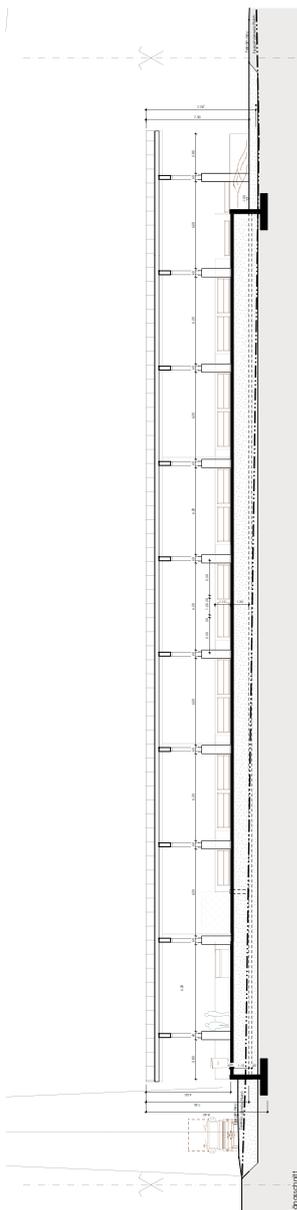
Folgender Stand:
Die Ghelma AG Redeko konnte sich mit der Eigentümerin der Parzelle 1184 einigen.

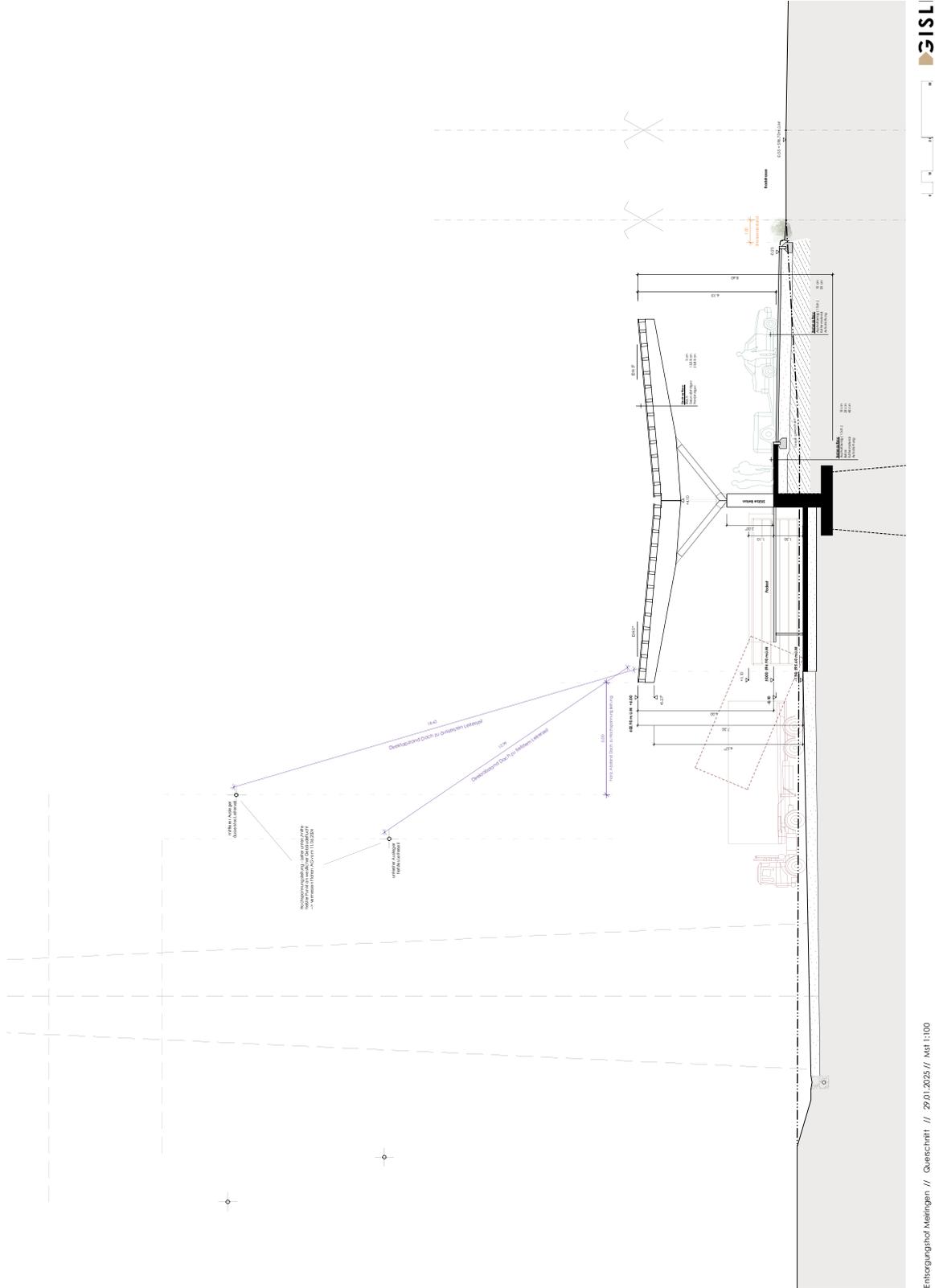
Folgende Idee:
Die Gemeinde versucht einen Pacht/Mietvertrag für (voraussichtlich 40 Jahre = Abschreibungsdauer Gemeinde, Ghelma möchte kürzer) auszuhandeln um im Heute bestehenden Teil (gelb) einen Entsorgungshof zu bauen.

Dafür möchte die Ghelma AG den braunen Bereich (Parzelle 1184, 3300.00 m²) als Entsorgungszone einzonen, damit sie die Heute auf der gelben Fläche stattfinden Tätigkeiten weiterführen kann, respektive ihre Zukunft diesbezüglich nicht 40 Jahre verbaut ist.

Anhang 2 Vorprojekt: Situation und Schnitte

Variante 1
Parallel zu Hochspannungsleitung





Anhang 3 Schleppkurven (metron)



Anhang 4 Risikoanalyse Störfallvorsorge

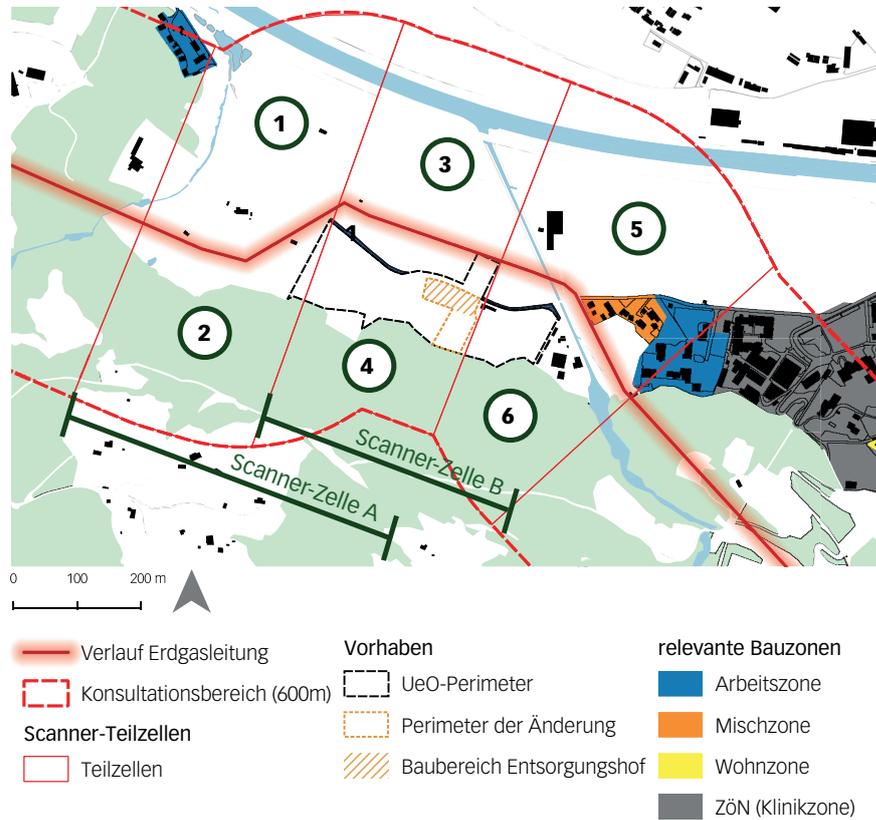


Abb. 12 Planausschnitt mit dem Perimeter der UeO-Änderung, dem Störfallkonsultationsbereich, den Scannerzellen sowie den sechs zugehörigen Teilzellen.

Meiringen - UeO-Änderung «Balmgieter» 2020

RefBev-Wert: 110

Personenbelegung Scannerzellen

Art der Anlage bez. Überlagerung KoBe	Bezeich. Scannerzelle	Teilzellen	Personenbelegung max. (Pistmax)			Personenbelegung erwartet (Pisterw.)		
			Aktuell -> Pist - Raumnutzer	Vorgeseh. (zusätzl) -> Pzus - Raumnutzer	Künftige P. -> Pist + Pvor - Raumnutzer	Aktuell -> Pist - Raumnutzer	Vorgeseh. (zusätzl) -> Pzus - Raumnutzer	Künftige P. -> Pist + Pvor - Raumnutzer
EGHDL (KoBe 300 m)	B	3	0	0	0.0	0	0	0.0
EGHDL (KoBe 300 m)	B	4	5	14	19.0	5	14	19.0
EGHDL (KoBe 300 m)	B	5	57	0	57.0	36	0	36.0
EGHDL (KoBe 300 m)	B	6	35	0	35.0	20	0	20.0
	TOTAL B		97	14	111.0	61	14	75.0

Zahlen Personenbelegung in Rot bedeutet: RefBev überschritten -> Risikorelevanz gegeben

Abb. 13 Personenbelegung Scannerzellen, Übersicht.

Meiringen - UeO-Änderung «Balmgieter» 2020

Berechnung Pist mit Grundlage RNha (Geoportal Kanton Bern)		Berechnung Pist gemäss Angaben der Gemeinden		Pist (max)	Pist (erwartet)	Bemerkungen	
Zellen	Teilflächen m ²	RN/HA	RN				Zellen
1	1a	129.0	0.0	1	-		
2	keine		0.0	2	-		
3	keine		0.0	3	-		
4	keine		0.0	4	UeO Balmgieter	Lieferanten heute	
5	5a	6'935.0	241.9	5	Arbeitszone	u.A. Elektrowerke Reichenbach	
	5b	5'061.0	31.6				Mischzone Badli Landwirtschaftsgebäude
6	keine		0.0	6	Reichenbach-Lodge	saisonaler Betrieb April-Nov, Auslastung jährlich ca. 30%	
							ständige Bevölkerung
							Dachdeckerei Maurer u. von Bergen

Abb. 14 Berechnung Personenbelegung P_{ist} Details.